

Auszug aus dem Hygienekonzept der Heinrich-Heine Grundschule Mühlau

Stand 24.08.2020

Hinweise für Schüler

- Beim Betreten des Schulgeländes ist keine MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) notwendig (Schulhof).
- Beim Betreten des Schulhauses, auf den Pausenwegen und zu bestimmten Versammlungen empfehlen wir das Tragen einer MNB.
- Die Schule öffnet 7.15 Uhr.
- Alle Klassen benutzen den Hintereingang.
- **Hände sind beim Betreten des Klassenzimmers sowie vor dem Essen und nach der Toilette zu waschen.**
- Für Hausschuhe und Jacken ist die Garderobe zu nutzen.
- Der **Unterricht** läuft nach Stundenplan im Klassenverband und vorrangig im eigenen Klassenzimmer.
- **Lernmaterial** kann im Fach des Klassenzimmers verbleiben.
- Nur **eigene** Arbeitsmittel sind zu benutzen und das selbst mitgebrachte Frühstück ist zu verzehren (nicht tauschen)

Hinweise für Eltern

- **Unterschreiben Sie einmalig das Belehrungsblatt bis spätestens 07.09.2020!** Anderfalls kann Ihr Kind ab dem 08.09.2020 die Schule nicht betreten.
- Das Betreten des Schulgeländes ist nur mit MNB erlaubt – weisen Sie bitte jede Abholberechtigte Person drauf hin.
- Das Betreten des Schulhauses ist verboten. Vereinbaren Sie immer einen Termin für Gespräche. Die persönliche Anmeldung im Sekretariat ist zwingend erforderlich

und wird, für die Dauer von vier Wochen, dokumentiert.

- Die **Kinder** werden am ersten Tag des Betretens der Schule **aktenkundig** über die festgelegten Hygieneregeln **belehrt**.
- Benutztes Lernmaterial wird nach Vorgabe desinfiziert. Die Oberflächendesinfektion und der Reinigungsplan wurden entsprechend der aktuellen Hygieneanforderungen angepasst.
- Das regelmäßige Lüften der Klassenräume wird gewährleistet.
- Vermeiden Sie als Erwachsene eine Grüppchenbildung und achten Sie unbedingt auf die Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln!
- Für Geburtstage ist zu beachten, dass nur abgepackte Dinge verteilt werden dürfen.
- **Lässt der Schüler** oder die Schülerin mindestens **ein Symptom** (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder allgemeines Krankheitsgefühl), **erkennen**, ist ihm/ihr der Zutritt zur Einrichtung **erst zwei Tage nach dem letztenmaligen Auftreten** der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der kein SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet. (Allgemeinverfügung 2.6)
- Regionale und/oder zweitweise Klassen- oder Schulschließungen sind möglich. Eine Notbetreuung ist nur für Schüler und Schülerinnen möglich, deren Sorgeberechtigten in den Sektoren der kritischen Infrastruktur tätig sind.
- Die Allgemeinverfügung, Coronaschutz-Verordnung und AHA-Regeln sind für jedermann bindend. Sie finden diese auf [corona-sachsen.de](https://www.corona-sachsen.de)